

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.060 - Caldenhofer Weg / östl. der RLE - in Hamm

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Hamm**

Datum **August 2018**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 ÷ 799 26 25 - 7
Fax 0231 ÷ 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **1807082**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **30. August 2018**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	1
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	7
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	13
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	13
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	17
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	17
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	17
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	20
5. Anhang	22

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes am Caldenhofer Weg in Hamm	1
Abbildung 2:	Baumüberstandene Parkplätze und randlicher Gehölzstreifen	3
Abbildung 3:	Baumüberstandene Wiesenfläche	3
Abbildung 4:	Wiesenfläche im Westen des Plangebietes	4
Abbildung 5:	Westliche, mit Gehölzen bewachsene Böschungskante zur Bahntrasse	4
Abbildung 6:	Bunkerbereich und Eingang	4
Abbildung 7:	Regenrückhaltebecken und nördliche Zaunbegrenzung	5
Abbildung 8:	Ausgetrockneter Zulauf	5
Abbildung 9:	Juveniler Grasfrosch	6
Abbildung 10:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	10

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313 Welver (Q 1)	7
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	10

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Hamm plant, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.060 „Caldenhofer Weg / östl. der RLE“ durchzuführen. Der Geltungsbereich erstreckt sich zwischen der Birkenallee, der Trasse der Rhein-Lippe-Eisenbahn (RLE) und dem Caldenhofer Weg. Aktuell ist das Plangebiet teilweise bereits durch den Büropark (ehem. Glunz-Dorf) bebaut, oder von Wiesenflächen und im Süden von Gehölzen geprägt. Die Planung sieht einen KITA Neubau vor. Außerdem werden kleinere Änderungen an den Festsetzungen, z. B. zu Dachformen, vorgenommen.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störfwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

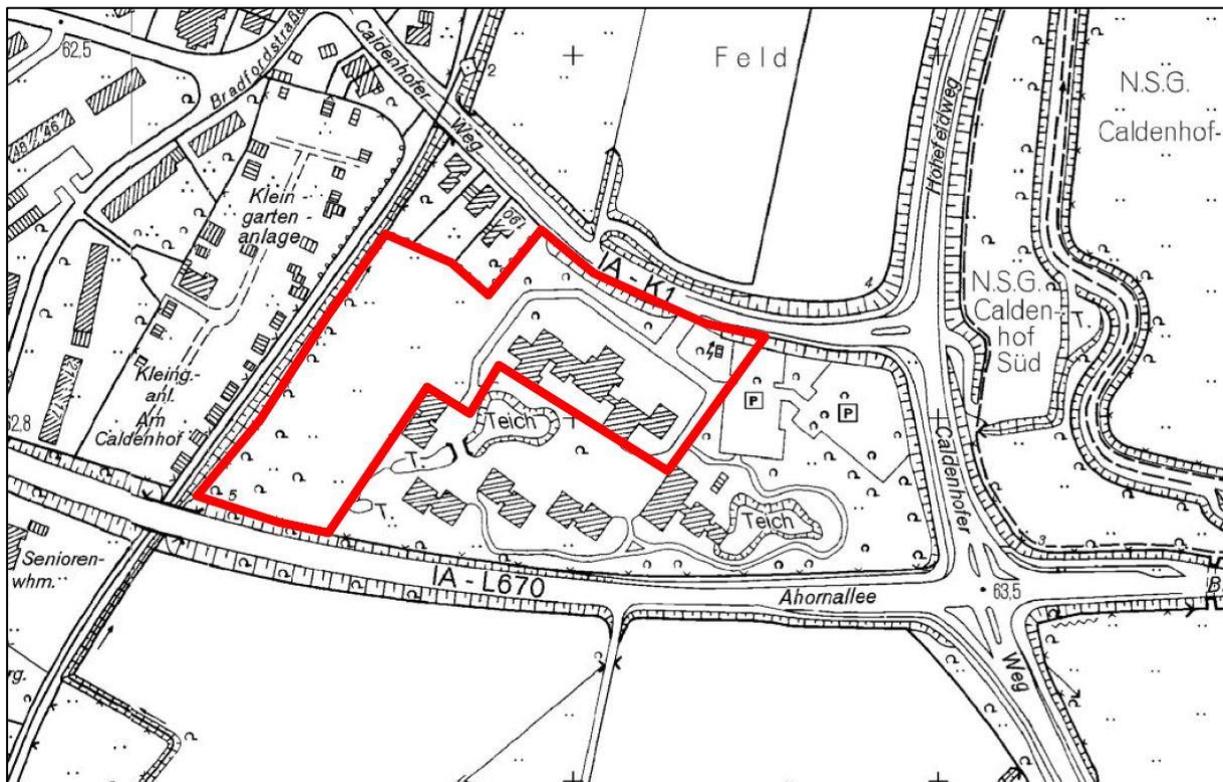


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes am Caldenhofer Weg in Hamm

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (in Kraft ab 01.03.2010). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 16.08.2018 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie

möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** befindet sich im Übergang vom Siedlungsbereich zur freien Landschaft und wird im Westen von der Bahnböschung, im Norden von dem Caldenhofer Weg und im Südosten durch teilweise bebaute bzw. versiegelte Flächen des Büroparks begrenzt. Der südwestliche Bereich grenzt auf einer Länge von ca. 90 m an die Böschungskante der Straße „Ahornallee“.

Der nordöstliche Bereich des Plangebietes ist durch bebaute bzw. versiegelte Flächen des Büroparks bereits anthropogen überprägt. Neben Zufahrtsstraßen und Parkplatzflächen befindet sich hier ein größerer zusammenhängender Gebäudekomplex des Büroparks. Die vorgelagerten Parkplätze sind mit Bäumen überstanden (Platanen, Bergahorn, Spitzahorn) sowie randlich durch Bodendecker und Gehölze begrenzt. Nördlich zum Caldenhofer Weg werden die Parkplätze durch einen breiten Gehölzstreifen bestehend aus Bäumen wie Hainbuche, Feldahorn, Spitzahorn und Kirsche sowie durch Gebüschstrukturen wie Liguster, Hasel und Hartriegel begrenzt (s. Abb. 2). Angrenzend an das westliche Gebäude befindet sich eine kleine vorgelagerte Intensivrasenflächen, die randlich durch eine großkronige Platane überstanden wird (s. Abb. 3).



Abbildung 2: Baumüberstandene Parkplätze und randlicher Gehölzstreifen



Abbildung 3: Baumüberstandene Wiesenfläche

Der westliche Bereich des Plangebietes ist überwiegend unversiegelt und wird im nördlichen Abschnitt durch eine große zusammenhängende Wiesenfläche eingenommen, die westlich von der Böschung der Bahntrasse (Jungwuchs bis mittleres Baumholz bestehend aus Silberweiden, Stieleichen, Kirschen) begrenzt wird (s. Abb. 4 und 5).



Abbildung 4: Wiesenfläche im Westen des Plangebietes



Abbildung 5: Westliche, mit Gehölzen bewachsene Böschungskante zur Bahntrasse

Innerhalb der Wiesenflächen gelegen, befindet sich ein Bunker der für den Büropark zur Datensicherung (Serverraum) angelegt wurde. Der Bunker ist über einen Treppenzugang von Süden erreichbar. Die Bunkertür war verschlossen und es konnten keine Öffnungen festgestellt werden, die als Einflugöffnung für Fledermäuse ins Innere des Bunkers nutzbar wären. Von der Oberfläche ist der Bunker lediglich durch eine leichte Geländeerhöhung der Wiesenfläche sowie durch zwei montierte Klimageräte erkennbar (s. Abb. 6).



Abbildung 6: Bunkerbereich und Eingang

Im südlichen Abschnitt befindet ein mit einem Zaun umgrenztes Regenrückhaltebecken, welches durch Gehölze aus überwiegend jungem bis mittleren Baumalter (Erle, Silberweide, Pappel, Stieleiche) eingefasst wird. Randlich zur Wiesenfläche besteht teilweise ein Unterwuchs aus Hartriegel, Brombeere und jungen Weiden. Das Becken

wies aufgrund der geringen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten lediglich einen sehr geringen Wasserstand auf (s. Abb. 7). Zum Zeitpunkt der Begehung war der Zulauf vollständig trocken (s. Abb. 8). Hier konnten zahlreiche juvenile Grasfrösche festgestellt werden (s. Abb. 9).



Abbildung 7: Regenrückhaltebecken und nördliche Zaunbegrenzung



Abbildung 8: Ausgetrockneter Zulauf



Abbildung 9: Juveniler Grasfrosch

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Höhlungen an den Bäumen festgestellt werden, die für Fledermäuse und Höhlenbrüter geeignet sind. Da im belaubten Zustand nur eine eingeschränkte Einsichtigkeit vorhanden war, sind Höhlungen in nicht einsichtigen Bereichen allerdings nicht gänzlich auszuschließen. Zudem wurde die bestehende Bebauung hinsichtlich des Potenzials für Fledermäuse untersucht. Die in holzbauweise errichteten Gebäuden waren in einem intakten Zustand und wiesen nur ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse auf. Größere Schädigungen oder Spalten z. B. im Übergang zwischen Fassade und Dachflächen, konnten nicht festgestellt werden.

Die **Planung** sieht die Realisierung einer Kindertagesstätte innerhalb des Wiesenbereichs westlich des Bunkers vor. Eingriffe in Gehölze sind nicht erforderlich. Die Regenrückhaltebecken bleiben unverändert.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist der Verlust der Wiesenfläche in diesem Bereich zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen etc.) auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Teilverlust der Wiesenfläche im Plangebiet mit anschließender Neubebauung aus. Grundsätzlich sind anlagebedingte Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Bebauung und Gehölze, so dass von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung als Kindertagesstätte aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Nutzungen, wie dem Straßenverkehr im Süden, der westlich verlaufenden Bahntrasse sowie der östlich angrenzenden Büronutzung, bestehen bereits derartige Vorbelastungen. Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht erheblich verschlechtern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4313 Welver, Quadrant 1 (LANUV 2018),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2018),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2018).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung am 16.08.2018 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4313 Welver (Q 1)

Am 07.08.2018 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 71 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Fettwiesen- und weiden,
- Stillgewässer,
- Fließgewässer,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 6 Arten (Bluthänfling, Mittelspecht, Bekassine, Waldlaubsänger, Girlitz, Star) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313 Welver (Q 1)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	ab 2000 vorhanden	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	G-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.060 - Caldenhofer Weg / östl. der RLE - in Hamm
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	R/W ab 2000 vorhanden	S
<i>Anas crecca</i>	Krickente	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	BV ab 2000 vorhanden	U

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.060 - Caldenhofer Weg / östl. der RLE - in Hamm
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepe	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	R/W ab 2000 vorhanden	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	U-
Schmetterlinge			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ab 2000 vorhanden	U

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz

BV = Brutvorkommen R/W = Rast/Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 07.08.2018 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet.

Die Biotopkataster- und Biotopverbundflächen befinden sich überwiegend östlich des Plangebietes im Bereich der nach Norden fließenden Ahse (s. Abb. 10). Dabei handelt es sich um die in ca. 150 m Entfernung beginnende Biotopverbundfläche VB-A-4313-002 „Ahse und Bewerbach“ und die in ca. 300 m Entfernung anschließende Biotopverbundfläche VB-A-4313-001 „Geithe und Unterlauf der Ahse, einschl. Kurpark“. Innerhalb der Verbundflächen befinden sich im Bereich der Ahse die Biotopkatasterflächen BK-4313-011 „Linksseitige Ahseau östlich von Hamm“ und BK-4313-902 „NSG Caldenhof“. Des Weiteren sind die Flächen als Naturschutzgebiet „NSG Caldenhof Süd“ (Ham-031) westlich der Ahse und „NSG Caldenhof“ (Ham-021) ausgewiesen.

Südöstlich in ca. 240 m Entfernung beginnt eine Teilfläche der Biotopverbundfläche VB-A-4312-005 „Wald-Grünland-Komplexe im Süden des Stadtgebietes Hamm“, welche durch die Biotopkatasterfläche BK-4313-0019 „Grünland-Gehölzkomplex bei Caldenhof“ überlagert wird.

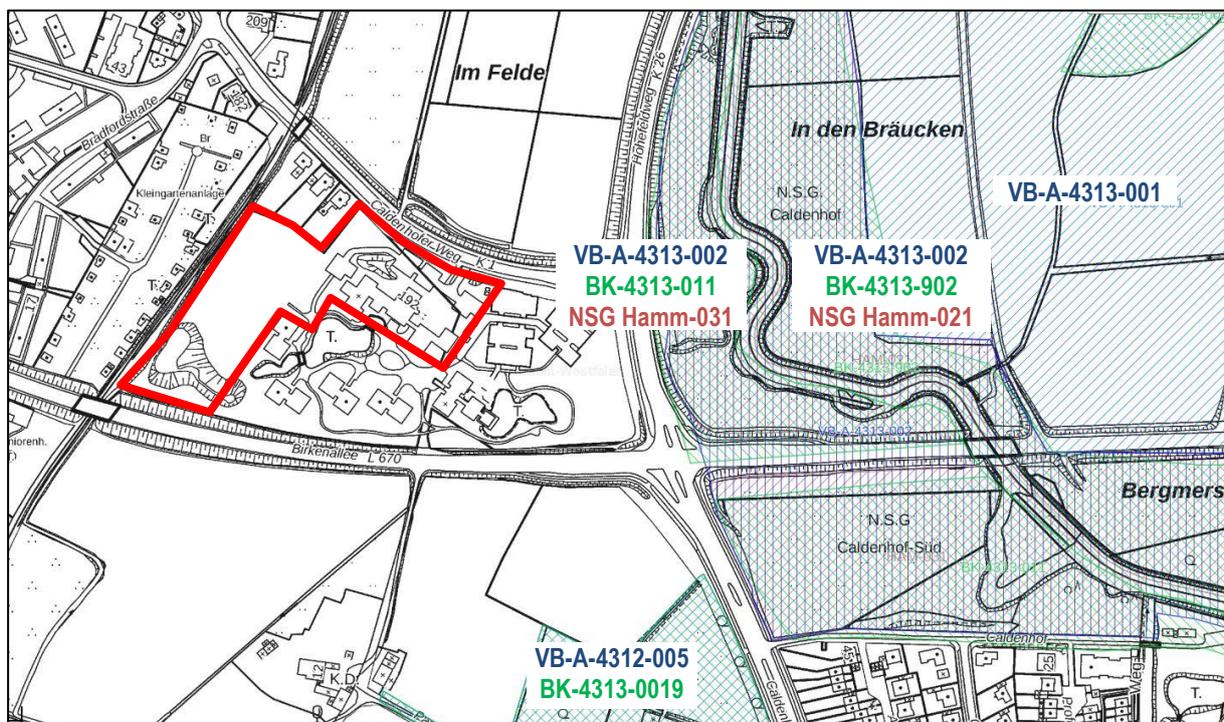


Abbildung 10: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4313-002	Ahse und Bewerbach	Erhaltung von teilweise noch naturnahen Fluss- bzw. Bachsystemen mit durch Hecken, Kopfbäume und anderen Gehölzstrukturen gegliederten Auen und naturnahen Stillgewässern. Erhaltung von Steilwänden (vor allem Salzbach). Erhaltung des Kleinreliefs.	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel: Steinkauz, Reiherente (nicht planungsrelevant), Eisvogel, Rotmilan, Dorngrasmücke (nicht planungsrelevant), Gartenrotschwanz, Nachtigall, Schwarzspecht, Neuntöter, Graureiher • Durchzügler: Braunkehlchen, Rohrweihe (2007) • Amphibien: Laubfrosch (Nachweis 2012)

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.060 - Caldenhofer Weg / östl. der RLE - in Hamm
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
			<ul style="list-style-type: none"> • Libellen: Calopteryx splendens, Platycnemis pennipes, • Schmetterlinge: Polygonia c-album, Lasiommata megera, Mellicta athalia • Mollusken: Lymnaea stagnalis, Helix pomatia,
VB-A-4313-001	Geithe und Unterlauf der Ahse, einschl. Kurpark	<p>Erhalt von teilweise feuchtem Grünland und Obstwiesen im Bereich der Ahse- und Geitheau. Erhaltung bodenständig-standortgerechter Laubgehölze (alte Baumbestände in den Parks, Ufergehölze, Kopfbäume, Hecken, Gebüsche)</p> <p>Erhaltung der Stillgewässer.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel: Sperber, Hohltaube (nicht planungsrelevant)
VB-A-4312-005	Wald-Grünland-Komplexe im Süden des Stadtgebietes Hamm	<p>Erhalt von Waldbeständen und durch Hecken gegliederten Grünland-Obstwiesen-Komplexen als Freiraumkorridore in Ortsrandlage und Vernetzungselemente zwischen dem besiedelten Bereich und der freien Landschaft. Erhaltung wertvoller Stillgewässer.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel: Habicht, Hohltaube (nicht planungsrelevant), Schleiereule, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Grünspecht (nicht planungsrelevant), Wespenbussard, Rotmilan, Sperber, Dorngrasmücke (nicht planungsrelevant), Neuntöter, Steinkauz • Säuger: Dachs (nicht planungsrelevant) • Amphibien: Erdkröte, Teichmolch (beide nicht planungsrelevant)
BK-4313-011	Linksseitige Ahseau östlich von Hamm	<p>Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Tieflandaue, insbesondere Ufergehölz, Mäander, Röhrichzonen und (Feucht-) Grünlandflächen als regional bedeutender Vernetzungsbiotop und Lebensraum zahlreicher, z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Steinkauz • Feldlerche • Nachtigall • Dorngrasmücke (nicht planungsrelevant) • Reiherente (nicht planungsrelevant) • Federlibelle (nicht planungsrelevant) • Braunkehlchen • Grasfrosch (nicht planungsrelevant) • Gebänderte Prachtlibelle (nicht planungsrelevant)
BK-4313-902	NSG Caldenhof	<ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseau, • zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flussaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächengestalt, 	<ul style="list-style-type: none"> • Mäusebussard und Kuckuck • Weitere nicht planungsrelevante Arten (Säugetiere, Vögel, Weichtiere, Heuschrecken, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Fische)

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.060 - Caldenhofer Weg / östl. der RLE - in Hamm
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		<ul style="list-style-type: none"> • zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von auetypischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten, • zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse 	
BK-4313-0019	Grünland-Gehölzkomplex bei Caldenhof	Erhalt und Optimierung eines Grünlandkomplexes mit gliedernden Kleingehölzstrukturen als innerstädtisches Vernetzungselement und Lebensraum.	<ul style="list-style-type: none"> • hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll für Fledermäuse (Bunker, Altbäume) • Bunker wurde als Quartier für Fledermäuse optimiert
HAM-031	NSG Caldenhof Süd	<ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseae; • zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flussaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächen-gestalt; • zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von auetypischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten; • zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Artangaben
HAM-021	NSG Caldenhof	<ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseae, • zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flussaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächen-gestalt, • zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von auetypischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten, • zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Artangaben

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 03. August 2018 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Hamm, Untere Naturschutzbehörde und Vermessungs- und Katasteramt,
- BUND-Kreisgruppe Hamm,
- NABU Hamm,
- Landesbüro der Naturschutzverbände.

Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden kann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Hamm, Untere Naturschutzbehörde und Vermessungs- und Katasteramt: „Für das Planungsgebiet liegen keine Eintragungen planungsrelevanter Arten vor. Das Monitoringprogramm des Umweltamtes zielt nur auf ausgewählte Arten und gibt somit auch nur einen Ausschnitt aus der Gesamtpopulation wieder. Aktuellere Daten als aus der Brutperiode 2014 liegen nicht vor. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass auch andere streng geschützte Arten wie beispielsweise Fledermäuse, Offenlandarten wie z. B. Kiebitz und Rebhuhn usw. oder auch Bewohner von Parks/Gärten wie der Teichrohrsänger oder von Brachflächen wie der Flussregenpfeifer potentiell vorkommen können.“

BUND-Kreisgruppe Hamm: Keine Rückmeldung

NABU Hamm: Keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. "Allerweltsarten") bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 10 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und Breitflügelfledermaus. Teilweise nutzen auch Braune Langohren und Rauhautfledermäuse Gebäude als Wochenstubenquartier, wobei die Arten zu den typischen Waldfledermäusen zählen.

Den gebäudebewohnenden Fledermausarten genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2018). Da an der vorhandenen Bebauung im Plangebiet keine Änderungen vorgenommen werden, nur ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse festgestellt werden konnte und der Bunker keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse aufweist, kann eine Zerstörung von Quartieren und eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Außerdem ist es möglich, dass die gebäudebewohnenden Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatslemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei den oben genannten Arten nicht anzunehmen, da zum einen im Umfeld weitere Freiräume, Acker- und Grünlandflächen, Baumreihen als Leitstrukturen und Gärten zur Nahrungssuche bestehen und zum anderen auch bei Durchführung der Planung im Bereich der Grünflächen im Plangebiet, wie zum Beispiel entlang von Gehölzen und im Bereich der Teichanlagen, weiterhin eine Nahrungssuche möglich ist.

Da eine Betroffenheit der genannten gebäudebewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden kann, werden diese nicht weiter betrachtet.

Zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen Abendsegler, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr. Abendsegler und Kleinabendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2018). Als Jagdgebiete werden neben Wäldern und Waldrändern auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Wasserfledermäuse nutzen zumeist Baumhöhlen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil als Quartiere (LANUV 2018). Braune Langohren bevorzugen als Sommerquartiere Baumhöhlen, daneben auch Spalten hinter abstehender Rinde und oft Nist- bzw. Fledermauskästen (LWL 2018).

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten an den Bäumen im Plangebiet keine Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartier festgestellt werden. Da die Bäume im belaubten Zustand begutachtet wurden, können dennoch Höhlungen in nicht einsichtigen Bereichen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Vorhaben löst keine Eingriffe in Gehölze aus. Es wird lediglich im Bereich der Wiesenfläche eine neue Kindertagesstätte errichtet. Da Eingriffe in die eher randlich gelegenen Gehölze vermieden werden können, können artenschutzrechtliche Konflikte mit den waldbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich einer potenziellen Nutzung des Plangebietes durch waldbewohnende Fledermausarten als Nahrungshabitat ist auf die obigen Aussagen zu den gebäudebewohnenden Arten zu verweisen. Sofern das Plangebiet als Nahrungshabitat von den Arten genutzt wird, ist davon auszugehen, dass der Flächenverlust im Bereich der Wiese zu keinen essenziellen Habitatverlusten führt. Wichtige Flächen zur Nahrungssuche, wie die Regenrückhaltebecken und östlich gelegene Teiche im ehemaligen Glunz-Dorf bleiben dauerhaft erhalten. Bauliche Veränderungen sind hier nicht geplant.

Weitere Säugetiere (hier Biber)

Im Messtischblatt werden zusätzlich Vorkommen des Bibers angegeben. Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer (LANUV 2018). Das Plangebiet bietet der Art keinen geeigneten Lebensraum.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Schwarzspecht, Kleinspecht, Waldohreule, Wespenbussard, Rotmilan, Pirol, Baumfalke, Sperber, Waldschnepfe, Waldkauz und Mäusebussard ausgeschlossen werden. Geeignete Brutplätze liegen in den kleinteiligen Gehölzbeständen im Plangebiet für die Arten nicht vor. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Greifvogelhorste oder Spechthöhlungen an den Bäumen im Plangebiet festgestellt werden. Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2018). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitats im Umfeld befinden (insbesondere die östliche Ahseae mit Acker- und Grünlandflächen), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Brutplätze der Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Mehlschwalbennester konnten an den Gebäuden im Plangebiet im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.

Ebenso ausgeschlossen werden Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** im Plangebiet, im vorliegenden Fall Feldlerche, Kiebitz, Feldschwirl (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, LANUV 2018), Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen, Höhlenbrüter), Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidelandschaften, LANUV 2018), Braunkehlchen, Großer Brachvogel und Rebhuhn (besiedelt offene Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen, NWO 2018). Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Durch den vorhandenen Baumbestand, die mit Gebüsch und Gehölzen gesäumten Regenrückhaltebecken, Straßen und Bahntrasse, die Gebäude des ehemaligen Glunz-Dorfes sowie weiter angrenzende Siedlungsflächen, ist das Plangebiet hinsichtlich einer Eignung für Offenlandarten in seiner Lage isoliert und Störungen durch die angrenzenden Nutzungen ausgesetzt. Vorkommen der Offenlandarten sind im östlichen Offenlandbereich, insbesondere im Bereich der Acker- und Grünlandflächen der Ahseae möglich. Konkrete Hinweise auf Vorkommen von bestimmten Offenlandarten in der Ahseae liegen auf der Grundlage der Sachdaten zu den Biotopverbundflächen des LANUV vor. Hinsichtlich bau-, anlage- und betriebsbedingter Störungen, ist zu berücksichtigen, dass zwischen den Offenlandflächen und dem Plangebiet die Bebauung des ehem. Glunz-Dorfes mit seinem Gehölzsaum bestehen bleibt und dadurch Störungen weitestgehend abgeschirmt werden. Erhebliche Störungen gehen von dem Vorhaben somit nicht aus.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis bzw. für umliegende Biotopverbundflächen Kuckuck, Neuntöter, Graureiher, Steinkauz, Nachtigall und Baumpieper angegeben. Hinsichtlich des Graureihers

konnten keine Brutkolonien in den Bäumen im Plangebiet festgestellt werden. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die sehr reviertreuen Tiere häufig Baumhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden, was im Plangebiet nicht vorliegt. Bei den übrigen Gehölz- und Gebüschbrütern können Vorkommen in den Baum- und Strauchbestandenen Bereichen im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn von der südlichen Straße, der Bahntrasse und den Nutzungen im Plangebiet Störungen ausgehen. Die genannten Arten sind teilweise sehr störungsempfindlich, was eine Habitateignung einschränkt. Da die Planung keine Eingriffe in Gehölzbestände erzeugt, können artenschutzrechtliche Konflikte in Form einer Zerstörung von Lebensräumen und Tötungen im Rahmen der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, die über das aktuelle Maß der Vorbelastung signifikant hinaus gehen, gehen von der Planung nicht aus.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen als Rast- und Überwinterungsgebiet) angegeben. Hierzu zählen Teichrohrsänger, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Zwergtaucher, Zwergsäger, Gänsesäger, Wasserralle, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Rohrweihe, Flussuferläufer, Krickente, Spießente, Löffelente, Knäkente, Schnatterente, Alpenstrandläufer, Fischadler, Kampfläufer, Beutelmeise, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Silberreiher und Tafelente. Mit den Regenrückhaltebecken liegen zwar Stillgewässer innerhalb des Plangebietes, diese bieten jedoch den teils stark spezialisierten oben genannten Arten keine geeigneten Habitatbedingungen, wie Steilufer, Kiesbänke, größere Schilfbereiche etc.. Ein Vorkommen der Arten ist im Bereich der Ahseae und angrenzender Grünlandbereiche eher anzunehmen. Erhebliche Störungen auf die Ahseae gehen von der Planung nicht aus. Die Gewässer im Plangebiet weisen keine geeignete Größe auf, um Wintergästen und Durchzüglern als Rastplatz zu dienen. Eingriffe oder Veränderungen an den Regenrückhaltebecken finden nicht statt. Die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September zu erfolgen hat, auch wenn aktuell keine Eingriffe in Gehölze geplant oder absehbar sind.

Amphibien

Auf Messtischblattbasis wird als Amphibienart der Laubfrosch angegeben. Die Art gehört zu den wanderfreudigen Amphibienarten und weist einen großen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken (LANUV 2018). Im Rahmen der Ortsbegehung konnten lediglich juvenile Grasfrösche in den Regenrückhaltebecken bzw. an Land nachgewiesen werden. Da die Begehung im August stattgefunden hat, kann man daraus noch nicht ableiten, dass andere Amphibienarten nicht vorkommen. Grundsätzlich sind Vorkommen des Laubfrosches auch im Plangebiet möglich. Die Art wird im Folgenden weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Laubfrosch.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführte Art wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: Verlust der Wiesenfläche) bei der potenziell vorkommenden Art artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Da keine Veränderungen an den Regenrückhaltebecken stattfinden, können Beeinträchtigungen potenzieller Laichgewässer des Laubfrosches ausgeschlossen werden. Baubeginn der KITA soll im Sommer 2019 sein, das heißt außerhalb der Wanderungszeit von Amphibien. Für den Bau der KITA wird als erstes der Baugrund hergerichtet und ein Fundament erstellt. Danach wird mit dem Hochbau begonnen. Größere Baugruben, in denen sich Wasser sammeln könnte und dann Amphibien (planungsrelevant wie nicht planungsrelevant) einwandern könnten, entstehen nicht. Da die Bauarbeiten außerhalb der Haupt-Wanderungszeit von Amphibien beginnen (Februar bis März / April bzw. September / Oktober), sind baubedingte Tötungen von Amphibien in dieser Zeit, in der die Tiere besonders mobil sind, auszuschließen. Auch während der übrigen Bauzeit sind baubedingte Tötungen unwahrscheinlich, da die Arbeiten tagsüber stattfinden und Amphibien insbesondere in den Nachtstunden aktiv sind und Wanderungen durchführen. Sollten wiedererwartend dennoch Amphibien im Baustellenbereich angetroffen werden (z. B. unter gelagerten Baumaterialien), ist die Errichtung eines temporären Amphibienzaunes um die Baustelle zu empfehlen, um ein einwandern und damit Tötungen zu verhindern.

Die offene Wiesenfläche, auf der die KITA errichtet werden soll, stellt außerdem kein geeignetes Winterquartier für Amphibien dar. Eine Zerstörung essenzieller Habitatbestandteile von Amphibien (planungsrelevant wie nicht planungsrelevant), ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während der Bauzeit, oder erhebliche Störungen gehen von dem Vorhaben nicht aus, so dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.

Da unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgeschlossen werden können, sind faunistische Kartierungen sowie eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Sollten Amphibien im Baustellenbereich angetroffen werden (z. B. unter gelagerten Baumaterialien), ist die Errichtung eines temporären Amphibienzaunes um die Baustelle zu empfehlen, um ein weiteres einwandern zu verhindern.
- Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September zu erfolgen hat, auch wenn aktuell keine Eingriffe in Gehölze geplant oder absehbar sind.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Hamm plant, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.060 „Caldenhofer Weg / östl. der RLE“ durchzuführen. Der Geltungsbereich erstreckt sich zwischen der Birkenallee, der Trasse der Rhein-Lippe-Eisenbahn (RLE) und dem Caldenhofer Weg. Aktuell ist das Plangebiet teilweise bereits durch den Büropark (ehem. Glunz-Dorf) bebaut, oder von Wiesenflächen und im Süden von Gehölzen geprägt. Die Planung sieht einen KITA Neubau vor. Außerdem werden kleinere Änderungen an den Festsetzungen, z. B. zu Dachformen, vorgenommen.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 16.08.2018 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet befindet sich im Übergang vom Siedlungsbereich zur freien Landschaft und wird im Westen von der Bahnböschung, im Norden von dem Caldenhofer Weg und im Südosten durch teilweise bebaute bzw. versiegelte Flächen des Büroparks begrenzt. Der südwestliche Bereich grenzt auf einer Länge von ca. 90 m an die Böschungskante der Straße „Ahornallee“. Der nordöstliche Bereich des Plangebietes ist durch bebaute bzw. versiegelte Flächen des Büroparks bereits anthropogen überprägt. Neben Zufahrtsstraßen und Parkplatzflächen befindet sich hier ein größerer zusammenhängender Gebäudekomplex des Büroparks. Die vorgelagerten Parkplätze sind mit Bäumen überstanden (Platanen, Bergahorn, Spitzahorn). Nördlich zum Caldenhofer Weg werden die Parkplätze durch einen breiten Gehölzstreifen bestehend aus Bäumen wie Hainbuche, Feldahorn, Spitzahorn und Kirsche sowie durch Gebüschstrukturen wie Liguster, Hasel und Hartriegel begrenzt. Der westliche Bereich des Plangebietes ist überwiegend unversiegelt und wird im nördlichen Abschnitt durch eine große zusammenhängende Wiesenfläche eingenommen, die westlich von der Böschung der Bahntrasse (Jungwuchs bis mittleres Baumholz bestehend aus Silberweiden, Stieleichen, Kirschen) begrenzt wird. Innerhalb der Wiesenflächen gelegen, befindet sich ein Bunker der für den Büropark zur Datensicherung (Serverraum) angelegt wurde. Die Bunkertür war verschlossen und es konnten keine Öffnungen festgestellt werden, die als Einflugöffnung für Fledermäuse ins Innere des Bunkers nutzbar wären. Im südlichen Abschnitt befindet sich ein mit einem Zaun umgrenztes Regenrückhaltebecken, welches durch Gehölze aus überwiegend jungem bis mittleren Baumalter (Erle, Silberweide, Pappel, Stieleiche) eingefasst wird. Das Becken wies aufgrund der geringen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten lediglich einen sehr geringen Wasserstand auf. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Zulauf vollständig trocken. Hier konnten zahlreiche juvenile Grasfrösche festgestellt werden. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Höhlungen an den Bäumen festgestellt werden, die für Fledermäuse und Höhlenbrüter geeignet sind.

Die Planung sieht die Realisierung einer Kindertagesstätte innerhalb des Wiesenbereichs westlich des Bunkers vor. Eingriffe in Gehölze sind nicht erforderlich. Die Regenrückhaltebecken bleiben unverändert. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Verlust der Wiesenfläche in diesem Bereich zu betrachten.

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten kann eine Habitatsignung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, so dass diese nicht weiter betrachtet werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für Waldarten und Altholzbewohner (keine Horste, Altnester oder Spechthöhlungen vorhanden), Offenlandarten, Gewässerarten, gebäudebewohnenden Arten und störungsempfindlichen Gehölz- und Gebüschbrütern. Da keine Gehölze durch die Planung in Anspruch genommen werden, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 10 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Da an der vorhandenen Bebauung im Plangebiet keine Änderungen vorgenommen werden, nur ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse festgestellt werden konnte und der Bunker keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse aufweist, kann eine Zerstörung von Quartieren und eine Tötung von gebäudebewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Das Vorhaben löst keine Eingriffe in Gehölze aus. Es wird lediglich im Bereich der Wiesenfläche eine neue Kindertagesstätte errichtet. Da Eingriffe in die eher randlich gelegenen Gehölze vermieden werden können, können artenschutzrechtliche Konflikte mit den waldbewohnenden Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Messtischblatt werden zusätzlich Vorkommen des Bibers angegeben. Das Plangebiet bietet der Art keinen geeigneten Lebensraum.

Auf Messtischblattbasis wird als Amphibienart der Laubfrosch angegeben. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten lediglich juvenile Grasfrösche in den Regenrückhaltebecken bzw. an Land nachgewiesen werden. Da die Begehung im August stattgefunden hat, kann man daraus noch nicht ableiten, dass andere Amphibienarten nicht vorkommen. Grundsätzlich sind Vorkommen des Laubfrosches auch im Plangebiet möglich. Für die aufgeführte Art wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: Verlust der Wiesenfläche) bei der potenziell vorkommenden Art artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann.

Da keine Veränderungen an den Regenrückhaltebecken stattfinden, können Beeinträchtigungen potenzieller Laichgewässer des Laubfrosches ausgeschlossen werden. Baubeginn der KITA soll im Sommer 2019 sein, das heißt außerhalb der Wanderungszeit von Amphibien. Für den Bau der KITA wird als erstes der Baugrund hergerichtet und ein Fundament erstellt. Danach wird mit dem Hochbau begonnen. Größere Baugruben, in denen sich Wasser sammeln könnte und dann Amphibien (planungsrelevant wie nicht planungsrelevant) einwandern könnten, entstehen nicht. Da die Bauarbeiten außerhalb der Haupt-Wanderungszeit von Amphibien beginnen (Februar bis März / April bzw. September / Oktober), sind baubedingte Tötungen von Amphibien in dieser Zeit, in der die Tiere besonders mobil sind, auszuschließen. Auch während der übrigen Bauzeit sind baubedingte Tötungen unwahrscheinlich, da die Arbeiten tagsüber stattfinden und Amphibien insbesondere in den Nachtstunden aktiv sind und Wanderungen durchführen. Sollten wiedererwartend dennoch Amphibien im Baustellenbereich angetroffen werden (z. B. unter gelagerten Baumaterialien), ist die Errichtung eines temporären Amphibienzaunes um die Baustelle zu empfehlen, um ein einwandern und damit Tötungen zu verhindern.

Die offene Wiesenfläche, auf der die KITA errichtet werden soll, stellt außerdem kein geeignetes Winterquartier für Amphibien dar. Eine Zerstörung essenzieller Habitatbestandteile von Amphibien (planungsrelevant wie nicht planungsrelevant), ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während der Bauzeit, oder erhebliche Störungen gehen von dem Vorhaben nicht aus, so dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

THIESMEIER, B., FRANZEN, M. 2018 - Amphibien bestimmen am Land und im Wasser, unter Mitarbeit von Brandt, T., Göcking, C., Hachtel, M., Kordges, T., Menke, N., Schneeweiß, N., Schulte, U., Schwartze, M., uthleb, H., Walter, B., Weddeling, K., Laurenti-Verlag.

Internetseiten

BFN 2018 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 07.08.2018.

LANUV 2018 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 07.08.2018.

LWL 2018 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 07.08.2018)

NWO 2018 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 07.08.2018.

TIM-ONLINE 2018 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 07.08.2018.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 4. Änd. des B-Planes Nr. 03.060 - Caldenhofer Weg / östl. der RLE - in Hamm

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Hamm Antragstellung (Datum): 30.08.2018

Die Stadt Hamm plant, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.060 „Caldenhofer Weg / östl. der RLE“ durchzuführen. Der Geltungsbereich erstreckt sich zwischen der Birkenallee, der Trasse der Rhein-Lippe-Eisenbahn (RLE) und dem Caldenhofer Weg. Aktuell ist das Plangebiet teilweise bereits durch den Büroпарк (ehem. Glunz-Dorf) bebaut, oder von Wiesenflächen und im Süden von Gehölzen geprägt. Die Planung sieht einen KITA Neubau vor. Außerdem werden kleinere Änderungen an den Festsetzungen, z. B. zu Dachformen, vorgenommen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, bei Bedarf Amphibienschutz während der Bauzeit) gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Konflikte mit dem Artenschutz aus.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.